

Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Florist/-in

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

	Prüfungsbereich	Art	Prüfungszeit	Gewichtung
Schriftliche Prüfungsbereiche	Technologie	schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	90 Minuten	16,67 Prozent
	Warenwirtschaft	schriftliche Aufgaben mit gebundenen Antworten	60 Minuten	16,67 Prozent
	Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche Aufgaben mit gebundenen Antworten	60 Minuten	16,67 Prozent
Praktische Prüfungsbereiche	Komplexe Prüfungsaufgabe	Aufgabe, die aus mehreren verschiedenen Teilen besteht (siehe unten)	180 Minuten	35 Prozent
	drei Arbeitsproben	Binden eines Straußes	30 Minuten	15 Prozent
		Fertigen einer gesteckten Gefäßfüllung	40 Minuten	
		Bepflanzen eines Gefäßes	30 Minuten	

Die komplexe Prüfungsaufgabe beinhaltet das Planen und Herstellen eines Pflanzen- und Blumenschmucks aus einem der nachstehend genannten Bereiche nach Wahl des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin:

Hochzeitsschmuck, Raumschmuck, Tischschmuck, Trauerschmuck,

Die Prüfungsteilnehmer/-innen erhalten am Prüfungstag zwei Aufgabenstellungen zu ihrem gewählten Bereich, von denen sie eine auswählen. Zu dieser ist dann in maximal 60 Minuten eine Skizze mit Farbangabe, eine Liste pflanzlicher und nichtpflanzlicher Werkstoffe nach Menge, Art und Qualität sowie eine Kalkulation zu erstellen. Darauf aufbauend wird ein kundenorientiertes Beratungsgespräch von maximal 30 Minuten Dauer geführt. Etwa zwei Wochen später wird das geplante Produkt dann in maximal 90 Minuten erstellt. Außerdem werden an diesem Tag auch die Arbeitsproben durchgeführt.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen und praktischen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie ausreichende Leistungen erbracht sind und in keinem Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung die Leistungen mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Die Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn die Leistungen in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Diese Ergänzungsprüfung wird in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche durchgeführt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung“ zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).